



Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Eimsbüttel

A P O S T E L K I R C H E & C H R I S T U S K I R C H E

Hygiene- und Sicherheitskonzept Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel

Ansprechpartner*innen:

Claudia Dreyer, Rossella Casonato, Frauke Baumung, Judith von Zengen

Allgemeines:

Die Corona-Pandemie hat das gemeindliche Leben der Kirchengemeinde eingeschränkt. Zur Sicherung der gemeindlichen Arbeit mit persönlicher Anwesenheit und zur Ausübung des kirchlichen Lebens wird dieses Konzept zum Schutz der Besucher*innen sowie der hauptamtlich und ehrenamtlichen Mitarbeitenden erstellt. Grundlage hierfür sind die jeweils aktuell gültige Verordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg zur Eindämmung der Pandemie, sowie die entsprechenden Handlungsempfehlungen der Nordkirche.

Der Kirchengemeinderat hat eine Arbeitsgruppe („Hygienegruppe“) eingesetzt (s. Ansprechpartner*innen), die dieses Konzept entwickelt und fortschreibt, sowie für Fragen und Anregungen von Haupt- und Ehrenamtlichen und Gemeindegliedern zur Verfügung steht. Bei grundsätzlichen Veränderungen beschließt der Kirchengemeinderat.

Grundsätzliches:

Menschen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung und jene, die in den vierzehn Tagen zuvor Kontakt mit Corona-Infizierten hatten, dürfen die Gebäude der Kirchengemeinde Eimsbüttel nicht betreten.

Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen ist einzuhalten.

Auf gemeindliches Singen in geschlossenen Räumen wird verzichtet. Über Ausnahmen entscheidet die Hygienegruppe.

Für jeden Raum wird eine maximale Personenanzahl festgelegt, die sich darin aufhalten darf. Darüber hinaus wird für jeden Raum die Lüftungsfrequenz festgelegt. Siehe Anlage. Beides wird in dem jeweiligen Raum kenntlich gemacht.

Im Eingangsbereich der Apostelkirche, der Christuskirche, dem Gemeindehaus Christuskirche, Bei der Christuskirche 3, Bei der Christuskirche 5 und dem Jugendberatungszentrum werden Desinfektionsspender aufgestellt. Alle haben vor dem Betreten des Gebäudes diesen zu benutzen.

Physische Kontakte in Form von Umarmungen, Küssen oder Hände schütteln sind nicht erlaubt.

Jede*r Besucher*in ist zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP oder FFP2) verpflichtet. Sollte keine eigene medizinische Maske mitgebracht worden sein, liegen bei der/ dem Küster*in und in den Gemeindebüros welche bereit.

Der Aufzug in der Apostelkirche darf nur durch jeweils eine Person genutzt werden. Ausnahmen im Rahmen der behördlichen Verfügungen sind zulässig (z.B. §3, Abs.5 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). D. h. Personen, die in einem Haushalt leben, dürfen den Aufzug gemeinsam benutzen.

Bearbeiter*in	Änderungsstufe	Datum
PG Hygiene	2-1	02.02.2021

Gottesdienst / Andachten:

Gottesdienste finden i. d. Regel in den Kirchräumen der Christuskirche, der Apostelkirche oder im Freien statt. Für die Einhaltung der Abstandsregelungen von 1,5 Metern in alle Richtungen wird eine Besucher*innenanzahl für die Christuskirche von i. d. R. maximal 40 Personen und für die Apostelkirche von maximal 39 Personen festgelegt, einschließlich der Mitwirkenden im unteren Kirchraum. Für Gottesdienste im Freien wird im Vorwege entsprechendes geregelt. Personen aus einem gemeinsamen Haushalt brauchen den Abstand nicht einzuhalten. In diesem Fall kann sich die Besucheranzahl erhöhen, jedoch maximal um 20%.

Es wird in geeigneter Weise deutlich markiert, wo Teilnehmer*innen sitzen dürfen.

Die Zeitdauer der Gottesdienste sollte insgesamt möglichst nicht länger als 45 Minuten dauern.

Vor und nach jedem Gottesdienst ist eine gründliche Durchlüftung der Kirchenräume zu gewährleisten. Die (Lüftungs-) Heizung der Christuskirche ist spätestens 30 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes auszustellen

Zur Durchführung eines Gottesdienstes ist es erforderlich, den Mitwirkenden (Pastor*innen, Kirchenmusiker*in, Küster*in) mind. eine weitere Person pro Gottesdienst als Organisationsunterstützung (Orga-Helfer*in“) zur Seite zu stellen. Im Vorwege sind alle Beteiligten mit diesem Konzept vertraut zu machen.

Die Kinderecken in beiden Kirchen sind bis auf Weiteres abgebaut.

Vor jedem Gottesdienst prüft ein*e Organisationshelfer*in, dass die Gottesdiensträume gut gelüftet sind, dass genügend Desinfektionsmittel im Eingangsbereich sowie ausreichend Seife und Handtuchpapier im Sanitärbereich zur Verfügung stehen.

Der/die Orga-Helfer*in stellt sicher, dass die Kontaktdaten der Anwesenden festgehalten werden und bittet die Besucher*innen um die Händedesinfektion sowie das Tragen der medizinischen Maske. Zudem übernimmt sie/er die Zählung der Besucher*innen und achtet auf die Einhaltung der Abstandsregelungen in der Kirche und im öffentlichen Raum vor der Tür. Die/Der Küster*in sorgt für eine sofortige Platzeinnahme der Besucher*in und stellt in der Apostelkirche ggf. die Bestuhlung um bzw. weist die Rollstuhlfahrer*innen ein.

Während der Ansprachen, Lesungen und Predigten kann die sprechende Person auf das Tragen der medizinischen Maske verzichten, wenn der Mindestabstand von 5 Metern zu den am nächsten sitzenden Besucher*innen eingehalten wird. Die Mikrofone sind nach Gebrauch zu desinfizieren. Auf Handmikrofone soll verzichtet werden. Standmikrofone sind beim Gebrauch nicht anzufassen.

Für die Feier des Abendmahls werden neue Handhabungen entwickelt. Bis dahin wird auf die Feier des Abendmahls verzichtet.

Die Emporen der Kirchen werden für Besucher*innen nicht geöffnet.

Die Anwesenheit von Besucher*innen wird dokumentiert. Jede*r Besucher*in wird in einer Liste mit Namen, Adresse und Telefonnummer erfasst. Es können auch einzelne Zettel mit den Daten von dem Gottesdienstbesucher*innen ausgefüllt werden. Diese Listen bzw. die Sammlung der Einzelzettel werden für jeden Gottesdienst separat im Tresor verwahrt und mit Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung des Gottesdienstes, nach Vorgabe des DSG-EKD, vernichtet.

Auf die Ausgabe von Gesangbüchern sowie das gemeindliche Mitsingen wird verzichtet. Bei musikalischer Begleitung durch Instrumentalist*innen ist die Abstandsregelung sicherzustellen. Solistischer Gesang und auch das Spielen von Blasinstrumenten ist von der Empore der Christuskirche aus möglich. Es ist darauf zu achten, dass ein Abstand von mindestens 5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird und der Musiker/ die Musikerin mit Abstand zur Emporenbrüstung steht (Ziel mindestens 2,00 m). Proben mit Sänger*innen/ Blasinstrumenten sollen, wenn möglich im Freien stattfinden, es sind die gleichen Abstandsregelungen einzuhalten.

Bearbeiter*in	Änderungsstufe	Datum
PG Hygiene	2-1	02.02.2021

Die Kollekte wird ausschließlich am Ausgang in den Messinggefäßen eingesammelt. Das Zählen der Kollekte findet weiterhin nach dem Gottesdienst statt. Hierzu werden für die zählenden Personen Einmalhandschuhe zur Verfügung gestellt.

Die Besucher*innen werden um einen zügigen Ausgang gebeten, dabei ist auch auf die Abstandsregelung zu achten. Wenn die Umstände es erfordern, erfolgt ein Ausgang über die Notausgänge neben dem Altar. Das Kirchencafé sowie die Ausgabe von Getränken und Speisen finden nicht statt.

Kindergottesdienst:

Für den Kindergottesdienst werden neue Handhabungen entwickelt. Bis dahin wird der Kindergottesdienst per Video und im Freien stattfinden.

Familienkirche:

Konzept siehe Anhang.

Kasualgottesdienste:

Kasualgottesdienste sind analog zur Regelung der übrigen Gottesdienste zulässig. Vorgespräche hierzu sollen nach Möglichkeit per Telefon oder Videokonferenz durchgeführt werden; bei persönlichem Kontakt sind die Abstands- und Hygieneregeln zu beachten.

Taufen finden außerhalb des gemeindlichen Gottesdienstes statt. Die Anzahl von Personen am Taufbecken ist auf der/des zu Taufenden, der Taufeltern und der Taufpat*innen zu reduzieren. Bei Unterschreitung der Abstandsregeln muss auch der/ die Pastor*in eine medizinische Maske tragen. Das Wasser im Taufbecken wird in das vorher desinfizierte Taufbecken gefüllt. Bei Kindstauen sollen die Mitglieder des gleichen Haushaltes das Kind halten.

Veranstaltungen / Gruppen / Konfirmand*innenunterricht:

Veranstaltungen sollen möglichst per Telefon oder Videokonferenz abgehalten werden. Bei persönlicher Anwesenheit muss anhand der Teilnehmer*innenzahl der größtmögliche Raum gewählt werden. Dabei ist auf eine sinnvolle Verteilung zu achten (es sollen sich z.B. nicht zwei Personen im Gemeindesaal der Christuskirche aufhalten und gleichzeitig fünf im Kirchencafé)

Die Teilnahme wird durch die Gruppenleitung in geeigneter Weise dokumentiert. Hier gelten die gleichen Regeln wie zur Dokumentation von Besucher*innen von Gottesdiensten. Die Gruppenleitung ist für die Vernichtung der Daten nach DSGVO verantwortlich.

Die Räume sind vor, während und nach der Veranstaltung gut zu lüften. In den Fluren und im Treppenhaus ist darauf zu achten, dass Begegnungen an engen Stellen vermieden werden. Bei größeren Veranstaltungen sind Laufwege so festzulegen, dass Begegnungen weitgehend ausgeschlossen werden. Verantwortlich dafür ist die veranstaltende Person.

Eine medizinische Maske ist immer zu tragen. Sobald die Plätze eingenommen wurden ist dies bei geeigneter Raumgröße und eingehaltenem Abstand nicht zwingend erforderlich.

Veranstalter*in / Gruppenleiter*in (haupt- oder ehrenamtlich) desinfizieren nach einer Veranstaltung Türklinken und ggf. Handläufe. Reinigungsmittel dafür stehen erreichbar bereit.

Die Gruppenleiter*innen sind über diese Regelungen schriftlich zu informieren und werden aufgefordert, auf die Einhaltung zu achten.

In geschlossenen Gruppen mit einer der Gemeinde bekannten und dem Hygienekonzept Verantwortliche*n, können in gewohntem Rahmen und Anlass Speisen und nichtalkoholische Getränke zu sich genommen werden, wenn:

Bearbeiter*in	Änderungsstufe	Datum
PG Hygiene	2-1	02.02.2021

- es eine für die Ausgabe von Speisen verantwortliche Person gibt, die bei der Ausgabe eine medizinische Maske trägt. Die Ausgabe der Speisen so zugänglich ist, dass es nicht zu engeren Kontakten vor der Essensausgabe kommt.
- Teller mit den Speisen und das Besteck mit vorher gründlich desinfizierten Händen ausgegeben werden
- Speisen werden nicht vor Ort selber hergestellt. Es wird auf Bestellungen bei Caterern oder Backstuben/Bäckereien zurückgegriffen. Selbst mitgebrachte, verpackte Speisen können verzehrt werden.

Geschirr wird hinterher ausschließlich maschinell gereinigt.

Konzerte, Kulturveranstaltungen und Ausstellungen sind weiterhin in der Regel untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der KGR.

Gemeindliche Gremien:

Den einzelnen Gremien ist es freigestellt sich der Raumgröße entsprechend unter Beachtung der Hygienevorgaben zu treffen.

Reinigung:

Die Reinigungszyklen werden unverändert des Regelbetriebs fortgeführt und sämtliche Reinigungsmittel auf „desinfizierend“ umgestellt. Der Schutz der Reinigungskräfte ist durch ausreichende und geeignete, bereitgestellte Arbeitsmittel zu gewährleisten.

Es wird ein Laufplan für die Reinigung der Räume erstellt. Hier werden die Rhythmen der einzelnen Reinigungsschritte eingetragen. Von externen Reinigungsfirmen muss dieser Laufplan regelmäßig ausgehändigt werden. Die Laufpläne werden archiviert.

Türklinken und Flächen werden von den Reinigungskräften regelmäßig desinfiziert.

Arbeitsschutz:

Der Mindestabstand von 1,5 m ist so weit irgend möglich überall einzuhalten.

Die Arbeitsmittel sind vorrangig personenbezogen zu verwenden.

Solange es keinen Publikumsverkehr gibt, sind die Außentüren verschlossen zu halten. Das Atrium in der Apostelkirche und das Paradies der Christuskirche sind weiterhin geöffnet.

Die Gemeindebüros sind in ihren Öffnungszeiten überwiegend telefonisch zu erreichen. Der persönliche Publikumsverkehr ist eingeschränkt und nach Vereinbarung möglich.

Im Gemeindebüro der Apostelkirche halten sich nicht mehr als zwei Personen, im Gemeindebüro der Christuskirche nicht mehr als drei Personen gleichzeitig auf.

Auf ausreichende Belüftung ist in jedem Raum so weit wie möglich zu achten. (s. Anlage zu den Lüftungsfrequenzen)

Jede*r Mitarbeiter*in achtet auf den gebotenen Abstand zu anderen.

Pausenzeiten sind so zu gestalten, dass der Abstand gewahrt wird.

Überall dort, wo der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann, ist eine medizinische Maske zu tragen. Sollte jemand diesen Schutz vergessen haben, kann er/sie sich im jeweiligen Gemeindebüro einen aushändigen lassen. In geschlossenen Räumen haben sich dort aufhaltende Personen bei Sichtkontakt ihre medizinische Maske aufzusetzen und können diese erst, wenn sie ihren Platz eingenommen haben abnehmen. Der Mindestabstand von 1,5 m ist dann

Bearbeiter*in	Änderungsstufe	Datum
PG Hygiene	2-1	02.02.2021

einzuhalten. Bei geringerem Abstand ist die medizinische Maske wieder aufzusetzen. Personen haben bei Betreten eines Raumes eine medizinische Maske zu tragen.

Sollten bei Mitarbeiter*innen Symptome akuter Atemwegserkrankungen auftreten, ist der Dienst umgehend einzustellen und die Räume sind zu verlassen. Eine Beurteilung der Situation erfolgt umgehend durch die Anwesenden. Der/die Dienstvorgesetzte ist zu beteiligen.

Besprechungen sind vorrangig als Videokonferenz oder telefonische durchzuführen.

Hausmeisterei:

Hausbesuche im Rahmen der Mieterbetreuung werden ausschließlich mit medizinischer Maske unter Einhaltung der Hygienevorschriften durchgeführt.

Benötigtes Werkzeug und Geräte werden nach Benutzung desinfiziert.

Externe Handwerker werden mit Datum, Namen und Telefonnummer in einer Liste pro Gebäude erfasst. Auch hier werden nach zwei Wochen die Daten nach DSGVO-EKD vernichtet.

Diakonie:

Die Betreuung und Beratung der Klient*innen hat möglichst telefonisch, bzw. per E-Mail, WhatsApp u.a. zu erfolgen. Ist der persönliche Kontakt unumgänglich (z. B. wegen Unterschriftsleistung oder Nutzung des gemeindlich zur Verfügung gestellten Laptops) ist der Mindestabstand zu wahren, eine medizinische zu tragen und die Desinfektion der Flächen und Geräte sicher zu stellen.

Anlage maximal zulässige Personen:

Apostelkirche, Kirchraum:	39 Personen (+ 7 Personen aus gleichem Haushalt)
Apostelkirche, Kirchraum: Chorproben	17 Personen (+ 3 Personen aus gleichem Haushalt)
Apostelkirche, Forum	25 Personen
Apostelkirche, kleiner Raum	6 Personen
Bei der Apostelkirche 6, Saal	16 Personen
Christuskirche, Kirchraum ohne Empore	40 Personen (+ 8 Personen aus gleichem Haushalt)
Gemeindehaus der Christuskirche, Saal	36 Personen
Gemeindehaus der Christuskirche, Saal: Chorproben	20 Personen (+ 8 Personen aus gleichem Haushalt)
Gemeindehaus der Christuskirche, Seminarraum 2	4 Personen
Gemeindehaus der Christuskirche, Kirchencafé EG	8 Personen
Gemeindehaus der Christuskirche, Seminarraum 1	4 Personen
Gemeindehaus der Christuskirche, Seminarraum 3	10 Personen
Bei der Christuskirche 3, Gruppenraum 1+2	6 Personen
Bei der Christuskirche 5, Souterrain Küche	4 Personen
Bei der Christuskirche 5, Besprechungsraum 2	6 Personen
Bei der Christuskirche 5, Besprechungsraum 1	8 Personen
Bei der Christuskirche 5, Meditationsraum	6 Personen

Bearbeiter*in	Änderungsstufe	Datum
PG Hygiene	2-1	02.02.2021

Anlage 2:

Raum	Personen (max.)	Höhe	Größe	Minuten danach wird gelüftet
CK Kirche	48	120	300	120
AK Kirche	46	120	240	110
CK 3 Gruppenr. 1	6	3,5	37	31
CK 3 Gruppenr. 2	6	3,6	26	23
CK 5 Besprechungsr. 1	8	3,4	24	15
CK 5 Besprechungsr. 2	6	3,4	24	20
CK 5 Meditationsraum	6	3,5	35	30

CK Café	8	2,6	25	12
CK Saal	36	5	220	44
CK Souterrain	10	2,4	65	23
CK Semi 1	4	2,8	15	15
CK Semi 2	4	2,8	15	15
CK Semi 3	10	4,1	30	18
AK Forum	25	3,9	210	48
AK kleiner Raum	6	3,1	25	19
AK Nordraum	15	3,1	58,5	20
AK JBZ	16	4,2	150	61

Gelüftet wird immer 5 Minuten Stoßlüften (Durchzug ist nicht erforderlich).

Die errechnete Zahl steht für die maximale Personenanzahl.

Diese wurde alles mit der CO2 App von UK/ BG errechnet.

Familienkirche:

Der Gottesdienst findet für die Familien auf Picknickdecken sitzend statt, damit die Abstände untereinander eingehalten werden können. Bis zu 6 Familien können vor den Bänken in Richtung Altar Platz auf dem Boden finden. Sollten mehr Familien teilnehmen, wird unter Beachtung des Abstandsgebots auf die Bänke ausgewichen. Gesungen wird vor der Kirche. Alle ziehen mit Abstand am Hygienespender vorbei ein. Beim Einzug können die Familien die Steine (Kyrie) und Kerzen (Gloria) mitnehmen. Das Ablegen der Steine wird nacheinander und familienweise ermöglicht. Hier würde die Person, die den Gottesdienst verantwortet, das Kyrielied singen und das Glorialied würde von den Familien mitgeklatscht werden! Es gibt bei dem gesamten Format keine Unterschreitung des Abstandes zwischen den Haushalten.

Bearbeiter*in	Änderungsstufe	Datum
PG Hygiene	2-1	02.02.2021

Anlage 3: Umgang mit den Kirchengebäuden und ihrer Ausstattung (Empfehlung der Nordkirche)

Diese Ergänzung zu den Handlungsempfehlungen soll Hinweise geben, wie die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Feier des Gottesdienstes umgesetzt werden können, ohne dass Kirchengebäude, insbesondere historische, oder ihre Ausstattung Schaden nehmen. Die Regeln des Umgangs mit den Kirchengebäuden und ihrer Ausstattung sind durch die coronabedingten Schutzmaßnahmen nicht außer Kraft gesetzt. Daher müssen die Maßnahmen zur Umsetzung der Hygienevorschriften gut damit abgestimmt werden.

1. Lüften des Kirchraumes:

Die Corona-Hygienevorschriften sehen eine hohe Lüftungsfrequenz vor. Dies bezieht sich in der Regel auf Räume, die für einen längeren Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind, wie Wohn-, Büro- oder Klassenräume.

Beim Lüften der Kirchenräume muss jedoch folgendes beachtet werden:

- Kirchenräume besitzen durch ihr großes Raumvolumen bereits ein großes Kontingent an frischer Luft. Kirchenräume sind in der Regel auch nicht luftdicht. Über die Undichtigkeiten z. B. in den Fugen von Fenstern und Türen findet ein ständiger Luftaustausch statt (natürlicher Luftwechsel). Da Kirchenräume in der Regel ein träges Innenraumklima besitzen, dürfen sie in den Frühjahrs- und Sommermonaten nur unter bestimmten Voraussetzungen aktiv gelüftet werden.
- Besonders im Mai und Juni kann sich die bereits erwärmte Außenluft an den Innenseiten der noch kalten Außenwände des Kirchengebäudes als Kondensat niederschlagen. Damit verbunden ist eine große Erhöhung der sogenannten relativen Luftfeuchte. Dies kann u. a. zu Schimmelbefall an Orgel und Holzausstattung bis hin zu Algenbewuchs an den Wänden führen.
- Das Lüften muss daher in den sehr frühen Morgenstunden stattfinden, um Schäden am Kirchengebäude, der Ausstattung und der Orgel zu vermeiden.
- Ein zusätzliches Lüften über dieses regelgerechte Lüften hinaus sollte genau abgewogen werden.

Bei Fragen zu diesem Thema können die Baupfleger*innen und Baubeauftragten der Kirchenkreise Auskunft geben.

2. Reinigungsmaßnahmen:

Die staatlichen Corona-Verordnungen schreiben erhöhte Hygienestandards vor. U. a. wird das Desinfizieren häufig berührter Oberflächen (Land Schleswig-Holstein: gemäß amtlicher Begründung sind hier z. B. Türgriffe, Wechselgeldschalen oder Betätigungstasten für Fahrstühle oder Wasserspender gemeint) bzw. das Reinigen von Kontaktflächen (Land Mecklenburg-Vorpommern) angewiesen.

Bei Reinigungsmaßnahmen an der Ausstattung der Kirchengebäude ist dabei folgendes zu beachten:

Die Desinfektion von liturgischem Gerät oder Metallobjekten soll mit den Desinfektionsmitteln erfolgen, die ohnehin für Abendmahlsgeschirr verwendet werden (Desinfektionstücher/-mittel aus Spiritus, Isopropanol 75%, Primasprit).

Die Reinigung z. B. von Gestühl sollte in Rücksprache mit einer Fachperson (Restaurator*in, Tischler*in) geschehen. Flächendesinfektionsmittel können die Farbfassung oder Lasur der Holzausstattung (z. B. Gestühl, Türen) schädigen. Eine Desinfektion in diesem Bereich sollte sich daher auf die Oberflächen beschränken, wo es wirklich erforderlich ist (häufig berührt, s.o.). Eine Möglichkeit, Schaden zu vermeiden, wäre, nach der Desinfektion nebelfeucht mit klarem Wasser und danach trocken nach zu wischen. Auch kann erwogen werden, bestimmte Bereiche z. B. mit Papier oder Vlies abzudecken (bitte nicht festkleben!), dass nach jeder Nutzung erneuert wird. Bei historischem Kastengestühl

Bearbeiter*in	Änderungsstufe	Datum
PG Hygiene	2-1	02.02.2021

können die Türen, die benutzt werden, mit einem Band aus Stoff (z. B. Mullbinde) offengehalten werden, so dass sie nicht angefasst werden müssen.

Kunstgut wie z. B. Gemälde und Skulpturen darf (und muss) nicht desinfiziert werden.

Falls eine Sprüh-Desinfektion bei Oberflächen, die dies erlauben, zur Anwendung kommt, muss darauf geachtet werden, dass sie nicht an das Kunstgut (z. B. Gemälde, Skulpturen, Altarbilder, gefasste Taufen) kommt. Lose Sitzkissen oder Auflagen sollten wo möglich grundsätzlich erst einmal entfernt werden, um eine Reinigung der Flächen durchführen zu können. Die Intervalle für die Reinigung von textilen Sitzpolstern sollten verkürzt werden.

3. Umsetzung der weiteren Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sollten organisatorisch und durch nicht-invasive Gestaltung umgesetzt werden. Dafür bieten sich z. B. Aufsteller und Stoffbänder an. Bitte kein Klebeband auf Holz oder farbig gefassten Flächen anwenden. Wenn bei historischem Kastengestühl z. B. jede zweite Tür verschlossen werden soll, muss dies durch Zubinden mit weichem Stoff (z. B. Mullbinde) geschehen, keinesfalls mit Kunststoffmaterialien oder durch Kleben. Ein Beispiel für eine Anordnung von Einzelsitzplätzen im vorhandenen Gestühl findet sich im Informationspaket für Kirchengemeinden auf www.aktuell.nordkirche.de.

Desinfektionsmittelspender für die Handdesinfektion sollen nicht an historische Flächen angeschraubt werden. Zu bevorzugen sind mobile Ausführungen eines Desinfektionsmittelspenders mit Armhebel.

Eine Bauanleitung findet sich ebenfalls auf www.aktuell.nordkirche.de.

Falls bauliche Veränderungen an der Ausstattung oder Bausubstanz notwendig erscheinen, sollte umgehend die Beratung der Kirchenkreisbauabteilungen in Anspruch genommen werden. Diese ziehen erforderlichenfalls das Landeskirchenamt hinzu.

Landeskirchenamt der Nordkirche - Dezernat Bauwesen

Bearbeiter*in	Änderungsstufe	Datum
PG Hygiene	2-1	02.02.2021

Bei der Apostelkirche 6 • 20257 Hamburg
 ☎ 040 / 49 31 12 • Fax 040 / 40 19 76 15
 team@jugendberatung-apostelkirche.de
 www.jugendberatung-apostelkirche.de



Hamburg, den 02.02.2021

Hygieneplan der Jugendberatung Apostelkirche (aktualisierte Fassung vom 27.01.2021)

1. Die zu beratungszwecken genutzten Tische und Tastaturen werden nach jedem Gebrauch von dem/der ausführenden Mitarbeiter*in desinfiziert. Kugelschreiber mit Besucher*innenkontakt werden ihnen mitgegeben oder desinfiziert.
2. Eine Weitergabe der Telefone unter Mitarbeiter*innen findet nicht statt. Jeder Mitarbeiter*in nutzt nur sein eigenes Diensttelefon. Besucher*innen können aktuell nicht aktiv in den Hörer sprechend telefonieren, hier wird die Lautsprecherfunktion genutzt und danach der Hörer desinfiziert.
3. Die Klingel und der Türknauf werden mehrmals am Tag desinfiziert.
4. Atemschutzmasken (FFP2-Masken) und Einmalhandschuhe stehen den Besucher*innen und Mitarbeiter*innen zur Verfügung. Die Mitarbeiter*innen und Besucher*innen tragen die FFP2-Masken auf allen Laufwegen innerhalb der Jugendberatung und während der Beratung. Das Tragen der FFP2-Masken ist immer verpflichtend. Besucher*innen ohne FFP2-Maske erhalten diese von uns. Ohne Maske kein Zutritt. Medizinische Masken sind darüber hinaus auch zulässig.
5. Bei dem Betreten müssen Mitarbeiter*innen und Besucher*innen sich die Hände desinfizieren. Hierfür steht ein Desinfektionsspender im Hausflur.
6. Bei Jedem Besucher*innenkontakt werden die Kontaktdaten der Besucher*innen dokumentiert (Handynummer, Name, Datum des Besuches). Diese Liste wird nach vier Wochen vernichtet.
7. Der Wartebereich ist nicht mehr nutzbar. Termine nur noch nach Vereinbarung. Besucher*innen müssen draußen warten.
8. Die Beratungen können wieder in den Büroräumen stattfinden (1 zu 1 oder 1 zu 2-Besucher*innen- Setting) und weiterhin im Saal (für 2+Besucher*innen), je nach Auslastung. Jeder Mitarbeiter*in hat einen extra eingerichteten Arbeitsplatz. Nach jedem Beratungsgespräch wird fünf Minuten ausreichend stoßgelüftet.
9. Die Benutzung der sanitären Einrichtungen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen für Besucher*innen zulässig. Hier erfolgt eine häufigere Desinfektion.

Bearbeiter*in	Änderungsstufe	Datum
PG Hygiene	2-1	02.02.2021

10. Jeder/Jede Mitarbeiter*in hat seinen festen Arbeitsplatz. Während der Öffnungszeiten ist jedes Büro zu Beratungszwecken nur mit einem/einer Mitarbeiter*in besetzt. Jeder Arbeitsplatz wird nach einer Fremdnutzung durch den/die Mitarbeiter*in desinfiziert.
11. Mitarbeiter*innen nutzen eine eigens dafür gesonderte Toilette, die ausschließlich den Mitarbeiter*innen vorbehalten ist.
12. Zur Trocknung der Hände nach dem Händewaschen stehen keine Textilien zur Verfügung, es wird Küchenrolle für den Einmalgebrauch bereitgestellt.
13. Das Duschen ist bis auf weiteres untersagt. Besucher*innen werden auf Waschalons verwiesen, die Kosten tragen wir bei Bedarf.
14. Die Nutzung der Küche samt aller Möglichkeiten wie Tee und Kaffee kochen und das Zubereiten von Speisen ist den Besucher*innen untersagt. Mitarbeiter*innen steht die Nutzung weiterhin zur Verfügung.
15. Die Spülmaschine wird zur Reinigung des Geschirrs nur auf 65 Grad im Intensivprogramm betrieben (Programm 3).

Bearbeiter*in	Änderungsstufe	Datum
PG Hygiene	2-1	02.02.2021